

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom XXXXX über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter**

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 105/2008, wird verordnet:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer bzw. Tagesmütter/Tagesväter
§ 2	Ausbildungsbereiche und Stundenausmaß
§ 3	Didaktische Grundsätze
§ 4	Abschluss der Ausbildungslehrgänge
§ 5	Zeugnis für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter
§ 6	Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen
§ 7	Teilnahme von Aufsichtsorganen an den Veranstaltungen der Ausbildungslehrgänge
§ 8	Inkrafttreten
§ 9	Außerkrafttreten

### **§ 1**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer bzw. Tagesmütter/Tagesväter**

(1) Als Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter sind nachzuweisen:

- ein Mindestalter von 18 Jahren
- die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
- der positive Abschluss der Hauptschule oder einer mindestens gleichwertigen Schule
- die physische und psychische Eignung der Kandidatin/des Kandidaten sowie
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die für die Tätigkeit als Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer bzw. Tagesmutter/Tagesvater notwendig sind.

(2) Kandidatinnen/Kandidaten mit höher qualifizierten Ausbildungen haben die entsprechenden Unterrichtseinheiten mit den spezifischen Lehrinhalten nachzubelegen.

### **§ 2**

#### **Ausbildungsbereiche und Stundenausmaß**

Die Ausbildung hat folgende Ausbildungsbereiche, jeweils nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, im angegebenen Stundenausmaß zu enthalten, wobei sämtliche Ausbildungsbereiche unter Bezugnahme auf den jeweils geltenden bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich sowie unter besonderer Beachtung der inklusiven sowie der geschlechtssensiblen Pädagogik vorzutragen sind:

a) Persönlichkeitsbildung und Kommunikation im Ausmaß von mindestens 57 Stunden mit folgenden Lehrinhalten:

Selbsterfahrung;  
Selbstkonzept und Rollenbild von Erziehenden;  
Kommunikationsformen und Kommunikationstechniken;  
Gesprächsführung;  
Konfliktmanagement  
Teamarbeit, Organisation, Management;

b) Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre im Ausmaß von mindestens 92 Stunden mit folgenden Lehrinhalten:  
Geschichte der Kindheit und der Familie – Lebensbedingungen der Familien heute;  
Entwicklung des Kindes von der Geburt bis zum 15. Lebensjahr;  
Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen;  
Körper und Sexualität;  
Grundlagen der Bindungstheorien;  
Wirkung von Verlusterlebnissen;  
Grundbegriffe der Heil- und Integrationspädagogik;  
Verhaltensauffälligkeiten, Verhaltensstörungen;  
Sprachentwicklung und sprachliche Bildung;  
Sozialisation;  
Geschlechtssensible Pädagogik;  
Lernformen und Lerntypen;  
Überdenken der eigenen Kindheit und der eigenen Erziehung;  
Erziehungsstile und Erziehungskonzepte.

c) Praktische Arbeit mit Kindern in den einzelnen Bildungsbereichen im Ausmaß von mindestens 108 Stunden mit folgenden Lehrinhalten:  
Soziale und emotionale Erziehung;  
Spiel und Spielformen;  
Wahrnehmungs- und Denkförderung;  
Spracherziehung, Kinder- und Jugendliteratur;  
Musik und Tanz, elementare Instrumente;  
Bewegungserziehung;  
darstellendes Spiel, Rollenspiel;  
Experimentieren und Erkunden; Naturwissenschaften und Technik;  
bildnerisches Gestalten und Werken;  
Umwelt, gesunde Ernährung, Gesundheit, erste Hilfe;  
religiöse Erziehung;  
Feste und Brauchtum;  
interkulturelle Erziehung.

d) Spezielle Didaktik der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 38 Stunden mit folgenden Lehrinhalten:  
Didaktische und methodische Prinzipien;  
Kriterien der Beobachtung, Planung, Umsetzung und Reflexion von Bildungsprozessen;  
Rahmenbedingungen, Raum- und Zeitstrukturen;  
Kennen lernen von Bildungs- und Spielmitteln, Materialien und Medien;  
Sozialformen und Interaktion;  
Regeln und Ordnungen;  
Kommunikation und Kooperation mit Eltern;  
Kooperation mit Institutionen;  
Bildungsprozesse im sozialen Netzwerk.

e) Spezielle organisatorische und rechtliche Fragen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 20 Stunden mit folgenden Lehrinhalten:  
Kenntnis der einschlägigen Gesetze;  
Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen;  
Aufgaben der Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer sowie der Tagesmütter/Tagesväter;  
Haftungs- und Versicherungsfragen;  
dienst- und arbeitsrechtliche Fragen; Betriebsmittel;  
Behördenkontakte;  
Kinderrechte.

f) Praktikum in einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung im Ausmaß von insgesamt 160 Stunden verteilt auf mindestens 30 Tage während der Dauer des Ausbildungslehrganges, wobei höchstens 40 Stunden bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater absolviert werden können.

### § 3

#### **Didaktische Grundsätze**

Die Ausbildung ist an den didaktischen und methodischen Grundsätzen der Erwachsenenbildung zu orientieren. Ein zielführender Umgang mit den Lerngruppen nach dem aktuellen Stand der Lernforschung und im Sinne der Vermittlung von Selbstlernkompetenz und handlungs- und situationsorientierter Didaktik haben im Vordergrund zu stehen, theoretische Impulse haben der Systematisierung der praktischen Inhalte zu dienen. Darüber hinaus sind Methoden zur Umsetzung von theoretischen Kenntnissen in die praktische Arbeit sowie zum eigenständigen Erwerb von weiterem Fachwissen zu vermitteln.

### § 4

#### **Abschluss der Ausbildungslehrgänge**

(1) Der Abschluss der Ausbildungslehrgänge erfolgt mit einer schriftlichen Seminararbeit zu einem praxisbezogenen Thema und einer mündlichen Prüfung zum Inhalt der Ausbildungslehrgänge nach erfolgreicher Absolvierung zweier schriftlicher Lernzielkontrollen während des Ausbildungslehrganges. Bei negativer Beurteilung einer Lernzielkontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die Zulassung zur Präsentation der Seminararbeit und zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat die Teilveranstaltungen der Ausbildung inklusive schriftlicher Lernzielkontrollen und Praktikum vollständig und erfolgreich abgeschlossen hat, die schriftliche Seminararbeit positiv beurteilt wurde und höchstens 10% des Stundenausmaßes des Ausbildungslehrganges aus wichtigen Gründen versäumt wurden.

(2) Die Themenvorschläge für die Seminararbeit sind von den Kandidatinnen/Kandidaten gemeinsam mit der Organisatorin/ dem Organisator und den Referentinnen/Referenten zu erarbeiten. Die Seminararbeit ist von der Kandidatin/dem Kandidaten in Anwesenheit einer Vertreterin/eines Vertreters der Organisatorin/des Organisators und mindestens einer Referentin/eines Referenten öffentlich zu präsentieren.

(3) Die mündliche Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus Vertreterinnen/Vertretern der Organisatorin/des Organisators und mindestens einer Referentin/einem Referenten besteht. Organe der Landesregierung können an der Prüfung teilnehmen und gelten dabei als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfung kann mit „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt werden. Im Fall der Beurteilung mit „nicht bestanden“, kann sie nach frühestens vier Wochen wiederholt werden. Wird sie dann erneut nicht bestanden, ist ein letztmaliges Antreten nach mindestens weiteren vier Wochen möglich.

(4) Der positive Abschluss der Ausbildung ist durch ein Zeugnis zu bestätigen. Voraussetzung dafür ist die positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit sowie die bestandene mündliche Prüfung.

(5) Bei negativem Abschluss der Ausbildung bzw. im Falle des Abbrechens der Ausbildung ist über die absolvierten Teile der Ausbildung eine formlose Teilnahmebestätigung auszustellen.

### § 5

#### **Zeugnis für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter**

(1) Das Zeugnis ist von der Steiermärkischen Landesregierung im Einvernehmen mit der jeweiligen Organisatorin/dem jeweiligen Organisator auf Grund von deren/dessen Meldungen auszufertigen.

(2) Das Zeugnis hat folgende Form und folgenden Inhalt:

Vorderseite:

Logo Land

Logo Organisatorin/Organisator

# ZEUGNIS

....., geboren am .....

Familien- und Vorname

hat den Ausbildungslehrgang zur/ zum

## **Kinderbetreuer(in) und Tagesmutter(-vater)**

gemäß § 26 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ..... über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter, LGBl. Nr. .../2009 in der Zeit vom ..... bis ..... besucht und - *mit ausgezeichnetem Erfolg – mit gutem Erfolg - mit Erfolg\** - abgeschlossen.

(\* Nichtzutreffendes bitte streichen).

Dies ist ein Zeugnis im Sinne der Art. 11 und 13 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

....., am .....

(Ort der Ausbildung)

.....  
Für die Organisatorin/den Organisator

Für die Steiermärkische Landesregierung

.....  
Die Landesrätin/Der Landesrat

Rundsiegel

Rückseite:

**Der Ausbildungslehrgang umfasste folgende Ausbildungsbereiche:**

Persönlichkeitsbildung und Kommunikation mit	57	Stunden
Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre mit	92	Stunden
Praktische Arbeit mit Kindern mit	108	Stunden
Spezielle Didaktik der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit	38	Stunden
Spezielle organisatorische und rechtliche Fragen mit	20	Stunden
Praktikum mit	160	Stunden
<b>Gesamt</b>	<b>475</b>	<b>Stunden</b>

## **§ 6**

### **Teilnahme von Aufsichtsorganen an den Veranstaltungen der Ausbildungslehrgänge**

Den Aufsichtsorganen der Steiermärkischen Landesregierung ist die jederzeitige Teilnahme an den Veranstaltungen der Ausbildungslehrgänge zu gestatten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit XXXXXX in Kraft.

## **§ 8**

### **Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter, LGBl. Nr. 37/2000, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz V o v e s